

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1913.

Baudirektion  
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Wallisellen

0069-0019

**254. Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 7. Dezember 1912 legt der Gemeinderat Wallisellen abgeänderte Niveaulinien der Querstraßen II und III im Quartierplan Nr. 2 zur Genehmigung vor.

B. Die Neufestsetzung erfolgte durch Gemeinderatsbeschluß vom 6. November 1910 und Gemeindebeschluß vom 12. Februar 1911 und die Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 56 vom 12. Juli 1912.

C. Laut Zeugnis des Bezirkrates Bülach vom 8. November 1912 sind daselbst keine Einsprachen eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Niveaulinien der fraglichen zwei Verbindungen zwischen der projektierten neuen Äuglistraße und der Dorfstraße mußten infolge der durch Regierungsratsbeschluß Nr. 1274 vom 22. Juni 1912 genehmigten Abänderung der Niveaulinie der neuen Äuglistraße abgeändert werden. Die beiden Niveaulinien sind schon mit der Abänderung an der neuen Äuglistraße vorgelegt worden, mußten aber wegen ungenügender Publikation an den Gemeinderat zurückgewiesen werden.

2. Die Querstraße II erhält nun zwischen der neuen Äuglistraße und der Rotackerstraße, wo sie nur als Fußweg ausgebaut wird, 15,6% Neigung, statt 17,56%.

Die Neigung der Querstraße III wird von der neuen Äuglistraße bis ungefähr in die Mitte hinunter von 9 auf 8% reduziert.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wallisellen vorgelegten abgeänderten Niveaulinien der Querstraßen II und III im Quartierplan Nr. 2 über das Gebiet zwischen der Dorfstraße, der oberen Bahnhofstraße und der projektierten neuen Äuglistraße werden genehmigt.

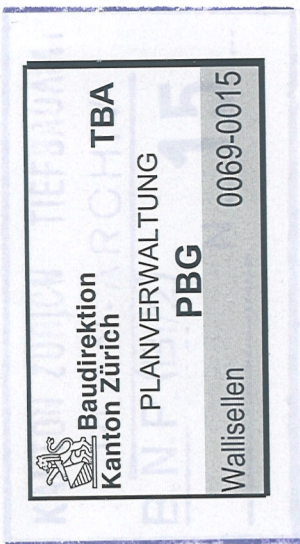
II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung eines Exemplares der Vorlage und an die Baudirektion.

Zürich, den 30. Januar 1913.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

I. V.





**392. Quartierplan.** Mit Beschluß vom 14. August 1909 setzte der Gemeinderat Wallisellen den Quartierplan Nr. 2 des Landes zwischen der Dorfstraße, der obern Bahnhofstraße und der projektierten Äuglistraße fest. Er legt den Plan mit Schreiben vom 31. Dezember 1909 zur Genehmigung vor und bemerkt, es seien gegen die Vorlage Rekurse von F. Zwicky im Neugut, Bahnwärter Hug und H. Näf-Trüb eingegangen, die aber teils infolge Vergleiches, teils infolge Verzichtes dahingefallen seien. Der Abschreibungsbeschluß des Bezirksrates Bülach vom 5. Oktober 1909 liegt bei den Akten.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Vorlage sieht den Bau der verlängerten Rotackerstraße und von drei Querstraßen vor. Sie enthält ferner eine größere Zahl Grenzbereinigungen und verursacht die Aufhebung einiger Flurwege. Die verlängerte Rotackerstraße beginnt bei der projektierten obern Bahnhofstraße, nimmt zunächst noch einen Teil der bereits bestehenden Straße auf und verläuft sodann nahezu parallel zur Dorfstraße unter Kreuzung der Straße I bis zur Straße II. Der Baulinienabstand ist auf 16 m festgesetzt; davon fallen 6 m auf die Fahrbahn, 2 m auf das talseitige Trottoir, 3 m auf den talseitigen Vorgarten und 5 m auf den bergseitigen Vorgarten. Die Niveaulinie zeigt zunächst auf der bestehenden Strecke ein Gefäll von 3%, weiter ostwärts noch 1,424%; dazwischen liegt eine rund 79 m lange Ausgleichung. Die Straßen I und II führen von der Dorfstraße über die verlängerte Rotackerstraße nahezu parallel zur obern Bahnhofstraße nach der projektierten Äuglistraße. Der Baulinienabstand beträgt für beide Straßen 16 m. Das Querprofil der Straße I ist in der untern Strecke gleich dem der Rotackerstraße. Die obere Strecke wird als Weg ausgebaut mit 4 m Breite, so daß das Vorgartengebiet beidseitig 6 m breit wird. Auf der untern Strecke ergibt sich eine Steigung von 7,83%, auf der obern eine solche von 18,8%. Die Straße II erhält das nämliche Querprofil wie die Straße I; die Steigung beträgt im untern Teil 5,75%, im obern Teil 17,56%. Die Straße III führt ebenfalls von der Dorfstraße zur projektierten Äuglistraße und tritt an die Stelle des Flurweges Nr. 6. Der Baulinienabstand ist ebenfalls auf 16 m normiert, wovon sich 6 m auf die Straße und je 5 m auf die beiden Vorgärten verteilen. Der Aufgang zur projektierten Äuglistraße wird durch eine Treppenanlage vermittelt, an deren Fuß ein Rankplatz von 9 m Breite liegt. Die Niveaulinie zeigt eine größte Steigung von 9%.

2. Aus dem Schreiben des Gemeinderates ging nicht mit Sicherheit hervor, ob nicht der Quartierplan nachträglich infolge der Rekurse Abänderungen erlitten habe. Nachträgliche Erkundigungen ergaben, daß keine Änderungen an den Bau- und Niveaulinien der Straßen vorgenommen worden sind. Die einzige Abänderung betrifft die Beibehaltung des Flurweges Nr. 2. Die Vorlage kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 2 über das Gebiet zwischen der Dorfstraße, der verlängerten Bahnhofstraße und der projektierten Äuglistraße in Wallisellen wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung im Sinne von § 16 des Baugesetzes bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, unter Rücksendung der genehmigten Plandoppel und an die Baudirektion.

Zürich, den 4. März 1910.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*K. A. Huber*